



# „Zur Zeit der Lustbahrkeit“

*Uneheliche Geburten in Westfalen waren früher häufiger als vermutet. Dahinter verbargen sich unterschiedliche Auffassungen, ab wann eine Ehe gültig sei. Die ländliche Bevölkerung dachte darüber anders als die Kirchen.*

In der „guten alten Zeit“ gab es keine unehelichen Kinder? Weit gefehlt. – Fälle aus Westfalen-Lippe zeigen, dass in Dörfern und Bauerschaften vor- und außereheliche Beziehungen im 17. und 18. Jahrhundert häufig waren. Heutige Beobachter sprechen gerne von einem „Verfall der Sitten“, wenn Kinder außerhalb oder vor der Ehe geboren werden. Früher, so die häufige Meinung, habe man bis zur Eheschließung gewartet. Uneheliche Kinder seien deshalb kaum zur Welt gekommen.

Doch das ist ein Trugschluss. In ganz Westfalen und allen Konfessionen waren uneheliche Kinder zum Teil sogar recht häufig: Im katholischen Havixbeck im ehemaligen Fürstbistum Münster zum Beispiel wurden zwischen 1590 und 1600 20 % aller Kinder unehelich geboren. In Drensteinfurt, ebenfalls im Münsterland, sind Zahlen für 1625 bis 1649 überliefert. Demnach wurden dort 10 % aller Neugeborenen unehelich geboren.

## Mit Schandkerze in Chor

Seit der Reformationszeit gingen die Kirchen stark gegen außereheliche Sexualität vor (siehe Kasten). Im katholischen Westfalen wurde außer- und voreheliche Sexualität vom bischöflichen Sendgericht bestraft, das in unserer Serie in der vergangenen Woche vorgestellt worden ist. In Wadersloh etwa kam es 1692 zu einem Prozess gegen Anna Rütters und Anton Logeman. Er hatte mit zwei Frauen sexuellen Kontakt vor der Ehe gehabt, aber nur eine heiraten können. Anna Rütters hatte das Nachsehen. Sie wurde nicht nur sitzen gelassen und musste wie Logeman und seine Frau eine Geldstrafe zahlen, sondern hatte auch als geistliche Strafe „mit brennender Kerze auf dem Chor“ zu sitzen. Ihr Verhalten sollte für jeden im Dorf als Schande zu verstehen sein. Eine nachträgliche Hochzeit hingegen minderte die Strafe.

Außerehelicher sexueller Kontakt wurde in den Dörfern auch weiterhin aufgenommen, allerdings nicht immer mit dem Ziel einer Hochzeit. Bernhard Kellermann heiratete 1789 im katholischen Dingden im westlichen Münsterland die von ihm geschwängerte Gesina Schulte. Trotzdem wurden beide wegen vorehelichen Verkehrs angeklagt. Kellermann hatte aber auch ein Kind



Das wohl berühmteste Ehebildnis Westfalens: Der Bocholter Kupferstecher Israhel van Meckenem (links) hat sich hier um 1500 mit seiner Ehefrau Ida porträtiert. Foto: Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster

## Wann beginnt eine Ehe?

Vor der Reformation, also vor 1517, war die Ehe ein Vertrag, der auf Konsens, also Zustimmung beider Ehepartner beruhte. War dieser erfolgt, wurde die Mitgift ausgetauscht und der Geschlechtsverkehr vollzogen. Die kirchliche Trauung hingegen war noch keine notwendige Bedingung für die Gültigkeit der Ehe. Das änderte sich erst mit der Reformation und dem Tridentinum, dem Konzil der katholischen Kirche (1545–1563). Die drei Konfessionskirchen – Katholizismus, Luthertum, Calvinismus – versuchten, verschärfte Moralvorstellungen durchzusetzen. So war

mit Mechthild Neuhaus an Fastnacht „zur Zeit der Lustbahrkeit“ gezeugt. Zur Verteidigung gab er an, „er hätte sie aber nicht heyrathen können, weil sie größer vom Stande wäre“. Nur Beziehungen auf gleicher sozialer Ebene hatten eine Chance auf Verheiratung. Das schloss „Leichtfertigkeit“ natürlich nicht aus. Während die Kirchen Sexualität auf die bereits geschlossene Ehe zu beschränken suchten, war für die Menschen im Dorf die Aufnahme einer sexuellen Beziehung im Rahmen der Eheanbahnung durchaus legitim. Sobald ein Mann der Frau die Ehe versprochen hatte, war es für die Frau statthaft, mit ihm zu schlafen. Wenn sie dann vor der

legitimen Sexualität seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die Ehe begrenzt, und nur der kirchliche Eheschluss hatte Gültigkeit. In der katholischen Kirche erfolgte die Eheschließung nach einer dreimaligen Proklamation im Beisein von Zeugen vor dem eigenen Pfarrer. Auch in evangelisch geprägten Regionen war nun – neben dem Konsens der Eheleute – die kirchliche Trauung nötig. Alle Kinder, die außerhalb einer solchen Ehe geboren wurden, waren unehelich. Die Bevölkerung hielt jedoch noch lange an der Tradition des nichtkirchlichen Eheversprechens fest.

kirchlichen Trauung schwanger wurde und der Mann sein Eheversprechen brach, stand sie allein mit dem Kind da. Das passierte 1741/42 Agnes Öbekken in Wormeln im Paderborner Land. Sie sagte vor Gericht aus: „Heinrich Herdes habe ihr die Ehe versprochen, danach habe Agnes ihrer Entjungferung zugestimmt. Nach erneutem Eheversprechen habe er sie dann „nochmahls fleischlich anerkannt“. Das Eheversprechen war für Agnes Öbbeken also die Grundlage ihres Einverständnisses. Sie betrachtete sich fast schon als verheiratet. Doch dieses Versprechen hielt Heinrich Herdes nicht. Der gemeinsame Sohn wurde unehelich gebo-

ren, beide heirateten nie. Agnes Öbbeken stand allein mit dem Kind da, doch für den sexuellen Kontakt wurden beide bestraft.

## Ehre retten in „Zwangsehe“?

Im katholischen Münsterland hatten Mütter unehelicher Kinder eine relativ schwache Position. Wurde das Heiratsversprechen gebrochen und konnte die Ehe auch auf Druck von Familie und Dorf nicht geschlossen werden, blieb der Frau nur die Klage. Im Prozess wurden dann beide bestraft. Die Frau hatte aber die Möglichkeit einer Alimentsklage. Die Ehe oder die Zahlung einer Entschädigung oder Mitgift konnte sie vor einem Kirchengericht nicht erzwingen.

Das war im reformierten Lippe anders. So reichte Elisabeth Burcharts gegen Johann Bernhard Krüger aus Heiden um 1700 eine Klage auf Einlösung des Eheversprechens ein: Krüger hatte traditionell um die Braut geworben, seine Werbung war von der Familie akzeptiert worden, die Mitgift bereits festgesetzt, das Brautgeschenk ausgetauscht und das Paar hatte den sexuellen Kontakt aufgenommen. Als Elisabeth Burcharts schwanger wurde, zog der Bräutigam sein Eheversprechen zurück. Hier erkannte das Gericht aber die dörflichen Regeln der Eheanbahnung an. Da alle Schritte der Brautwerbung vollzogen worden waren, ordnete das Gericht den kirchlichen Eheschluss an. Was für heutige Beobachter wie eine Zwangsehe klingt, war für die Frau die einzige Möglichkeit, ihre Ehre zu wahren.

## Harte Strafen

Gerichtsstrafen für eine uneheliche Geburt konnten sehr hart sein. Die Geldstrafen bei einer erstmaligen Verurteilung betragen zum Teil den Jahreslohn eines Knechtes. Oft mussten sie gemindert werden, weil die Verurteilten sie nicht zahlen konnten. Dazu kamen Schandstrafen wie etwa, mit einem Schandlaken bekleidet und mit brennender Kerze im Gottesdienst zu sitzen. Bei mehrmaligen Verurteilungen wurden die Frauen als Huren betrachtet und konnten sogar des Landes verwiesen werden. Harte Strafen und die Verinnerlichung der kirchlichen Lehren sorgten dafür, dass die unehelichen Geburten zwischen 1750 und 1800 zurückgingen. Die dörflichen Normen, die Sexualität vor der Ehe erlaubt hatten, wurden weniger wichtig, aber nicht bedeutungslos. In Lippe wurden voreheliche Konzeptionen sogar legalisiert. Während der Säkularisierung ab 1803 wurden die kirchlichen Gerichte dann abgeschafft. Nun übernahm die staatliche Sozialfürsorge diesen Bereich. Anna Krabbe